

## Merkblatt zur neuen landwirtschaftlichen Ertragswertschätzung ab 01.04.2018

Die neue Anleitung für die Schätzung des landwirtschaftlichen Ertragswertes vom 31. Januar 2018 wurde vom Bundesrat per **01. April 2018** in Kraft gesetzt.

Grundstücke und Baurechte von landwirtschaftlichen Gewerbebetrieben werden seit diesem Datum gemäss dieser neuen Anleitung geschätzt.

Das Amt für Steuern, Abteilung Grundstückschätzungen, ist für diese Neuschätzung zuständig. Damit diese Neuschätzungen mit den bestehenden personellen und finanziellen Ressourcen bewältigt werden können, findet keine flächendeckende Neuschätzung statt. Die landwirtschaftlichen Gewerbebetriebe werden jedoch bei folgenden Anlässen laufend neu geschätzt:

- **bei Hofübergaben**
- **bei baulichen Veränderungen**
- **bei Feststellung Gewerbe ja/nein**
- **auf begründetes Gesuch durch Eigentümer**

Die neuen Eigenmiet- und Steuerwerte sind nach deren Rechtskraft auch für die Steuerdeklaration massgebend.

Mit diesem pragmatischen Vorgehen werden die meisten landwirtschaftlichen Gewerbebetriebe in den nächsten 4 bis 5 Jahren neu geschätzt.

6460 Altdorf, 6. Mai 2019

**Amt für Steuern**

Abteilung Grundstückschätzungen